

# Satzung neu 2010

## §1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Ziegenzuchtverein Südschwarzwald. Er wird im Vereinsregister Lörrach eingetragen. Zur Regelung des Vereinslebens beschließt die Mitgliederversammlung **am 10.02.2001 und am 11.09.2004 (Satzungsänderung) und 16.10.2010 (Satzungsänderung)** folgende Satzung, die für alle Mitglieder bindend ist.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich besonders auf das Gebiet der Landkreise Breisgau Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut-Tiengen.  
Es werden aber auch Ziegenzüchter aus anderen Kreisen aufgenommen, wenn diese ein Interesse an diesem Verein haben.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis 30.06.
4. Als Sitz des Vereins gilt Lörrach.

## §2

### Zweck und Aufgabe ist Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Ziegenzuchtvereins ist auf eine Ausdehnung und Verbesserung der Ziegenzucht ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören:
  - a) Vertretung der Interessen der Ziegenzucht
  - b) Mitwirkung bzw. Durchführung der Kennzeichnung von Zuchttieren
  - c) Mithilfe bei der Koordinierung und Durchführung von Zuchtmaßnahmen und Zuchtprogrammen
  - d) Mitwirkung bei der Durchführung von Leistungsprüfungen
  - e) Vorbereitung und Durchführung von regionalen Ziegenschauen
  - f) Unterstützung und Beratung der im Gebiet ansässigen Bockhalter, wenn diese ihre Böcke auch den anderen Mitgliedsbetrieben des Vereines zum Belegen der Ziegen zur Verfügung stellen.
  - g) Werbung von Mitgliedern für den regionalen Ziegenzuchtverein und Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg
  - h) Verbesserung des züchterischen Fortschritts im Vereinsgebiet

### §3

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart, wo sich auch Gesamtzuchtleitung befindet.

### §4

#### Rassen

1. Der Verein betreut Ziegen aller Rassen

### §5

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird auf schriftlichen Antrag gewährt.
2. Es gibt:
  - ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
  - eine Familienmitgliedschaft (auch eheähnliche Lebensgemeinschaft) mit Stimmrecht
  - Personen bis 16 Jahre ohne Stimmrecht. Sie bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### §6

1. Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder können werden:
  - natürliche und juristische Personen, die Ziegenzucht betreiben oder unterstützen wollen.
2. Ehrenmitglieder werden vom Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder können werden:
  - Personen, die sich um die Verbesserung der Ziegenzucht im Verein besondere Verdienste erworben haben
  - Förderer, die in besonderem Maße den Ziegenzuchtverein unterstützt haben.
  - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### §7

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen.
2. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung von Einzelmitgliedern können diese sich nochmals schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet dann endgültig.

## §8

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### 1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- durch Tod
- bei Wegfall der Voraussetzungen
- durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied den Satzungen und Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt oder sich eine grobe ehrenrührige Handlung zuschulden kommen lässt.

#### 2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr nachzukommen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Ziegenzuchtverein sowie an das Vereinsvermögen.

## §9

### Rechte der Mitglieder

#### Die Mitglieder haben das Recht,

- die Veranstaltungen und die Versammlungen des Vereins zu besuchen.
- die Ziegenschauen des Vereins zu beschicken, sofern mit diesen Tieren den Besuchern kein negatives Bild vermittelt wird. Den Auftriebsbedingungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
- Vorschläge zur Verbesserung des Tiermaterials und zur Vereinsarbeit zu machen.
- Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

## §10

### Pflichten der Mitglieder

#### Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen
- die Satzung und die Satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen
- den Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird, termingerecht entrichten.

## §11

### Organe des Vereins

#### Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlungen
- b. die Vorstandschaft
- c. der Vorsitzende

Über die gefassten Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

## §12

### Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung mit Ort und Zeit des Zusammentritts zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage zuvor an die Mitglieder zur Post gegeben worden ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
  - b. die Wahl des Schriftführers und Kassierers
  - c. die Wahl der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
  - d. die Wahl eines Zuchtwarts
  - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. die Entgegennahme der Rechnungslegung und eines Berichtes über das vergangene Vereinsjahr
  - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins
  - h. Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Versagung der Aufnahme durch den Vorstand.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, ausgenommen bei Abstimmungen gemäß § 16. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Bei Ausgaben über einem Betrag von 1.000,- Euro muss eine Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegen.

## §13

### Neuwahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für 2 Jahre gewählt.  
Die Wahl findet im jährlichen Wechsel statt:

Gerade Jahre: 1. Vorsitzender, Kassierer, zwei Beisitzer, Zuchtwart

§16

Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe dieses Beratungsgegenstandes einberufen ist, nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereines kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, so muss frühestens nach 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschluss

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2010 in Todtnau-Präg beschlossen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

03.11.10 Rida Bahle

Datum / Unterschrift

03.11.10 H. Gellert

Datum / Unterschrift